



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 18 · 26. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Öffentliche Bekanntmachung – Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bergisch Gladbach	2
2 Öffentliche Bekanntmachung – Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach für die Wahl am 14. September 2025	3

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung – Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Der Wahlleiter



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bergisch Gladbach

Der Wahlausschuss der Stadt Bergisch Gladbach wird in öffentlicher
Sitzung

am Mittwoch, 9. Juli 2025, 17:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429
Bergisch Gladbach über die Zulassung der Wahlvorschläge für die
Kommunalwahl 2025 und für das Integrationsgremium entscheiden.
Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die erschienenen
Beisitzer/innen beschlussfähig. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. 14.05.2025
Ragnar Migenda
Wahlleiter

2 Öffentliche Bekanntmachung – Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach für die Wahl am 14. September 2025

Stadt Bergisch Gladbach
Der Wahlleiter

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach für die Wahl am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl

Aufgrund des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) gebe ich folgendes zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt:

1. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk, für die nach § 15 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten. Das gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Bergisch Gladbach, 24.06.2025
gez.
Ragnar Migenda
Wahlleiter

